

**Sitzungsvorlage Nr. 01/2026**

---

**Errichtung einer 4,5 ha Freiflächen-PV-Anlage mit Zaunanlage in Werne, nördlich Wesseler Str.**

---

<b>Gremium</b>	Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	<b>Sitzungsdatum</b>	03.02.2026
<b>Organisations- einheit</b>	Fachbereich Natur und Umwelt	<b>Berichterstattung</b>	Frau Farwick- Brückhändler und Antragsteller
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	§ 67 BNatschG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB	<b>Beratungsstatus</b>	öffentlich

**Begründung der Vorlage**

„Die Anumar GmbH plant die Errichtung einer rd. 4,5 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) in Werne innerhalb eines gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB dafür im baulichen Außenbereich privilegierten Bereichs am Ostrand der A 1 und nördlich der Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne (AS 80). Die Planungen sollen anteilig innerhalb des Flurstücks 7 der Flur 17, Gemarkung Werne-Stadt umgesetzt werden. Das Flurstück (Gesamtfläche ca. 6,1 ha) wird derzeit als Acker genutzt und ist von Wald und Gehölzreihen umschlossen [...]. [...]

Das betroffene Flurstück 7 soll im Sinne der Privilegierung ab der Fahrbahnkante des geplanten Ausbaus der A 1 bis zu 200 m nach Osten für die Errichtung der PV-FFA genutzt werden. Die verbleibenden Teilflächen des insgesamt ca. 6,1 ha großen Flurstücks sollen der Eingrünung sowie der Zuwegung der Anlage dienen.“ (ANUMAR durch Kortemeier Brokmann, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 22.01.2026, S. 10, 11).

Das Flurstück liegt nördlich der Wesseler Straße im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 7 des Landschaftsplans Nr. 2 (Werne-Bergkamen) (LSG-4211-0016). Südlich der Wesseler Straße grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 11 Düsbecke (UN-037) mit einer Aufforstungsfläche als Kompensationsfläche an (siehe Abbildung 2: Übersicht mit NSG (rot= Bauvorhaben)).

Das geplante Bauvorhaben löst folgende Verbote aus: Bauliche Anlagen zu errichten (Nr. 1), Straßen anzulegen oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen (Nr. 3), unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen und während der Bauzeit Wildlebende Tiere zu beunruhigen (Nr. 14).

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 22.01.2026 beschrieben, wird der Großteil der Eingrünung durch bereits vorhandene Gehölze übernommen (Nord, Süd, West). Im Osten ist zur Eingrünung eine zweigeteilte Hecke geplant (siehe Abbildung 3: Stringplan vom 13.01.2026).

**Anlagendetails:**

Reihenabstand der Module 2,10 m. Unterkante der Module 0,9-1 m. Oberkante 2,5 m. Zaun wird „transparent“ ohne Plastikgeflecht und kleintierdurchlässig mit 20 cm Bodenabstand sowie an den Ecken mit Rehdurchlässen errichtet. Es handelt sich um lichtdurchlässige, strukturierte Module (empfohlener Biodiversitätsschutz; Technischen Empfehlungen des LANUKs und Fledermausschutz).

ANUMAR GMBH  
Photovoltaik-Freiflächenanlage in Werne  
Landschaftspflegerischer Begleitplan



Abb. 4-5: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 2 (KREIS UNNA 2009) im Bereich des Vorhabens (rote gestrichelte Linie)

Abbildung 1: Auszug aus dem LBP vom 22.01.2026

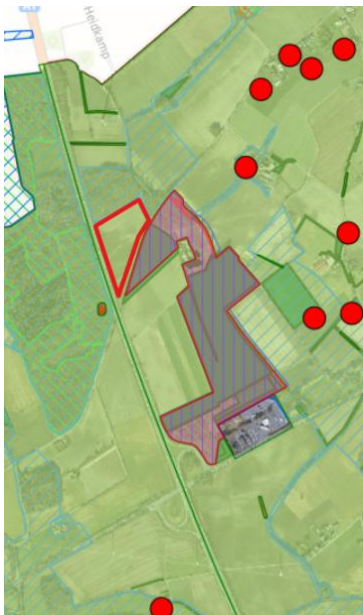


Abbildung 2: Übersicht mit NSG (rot= Bauvorhaben)



Abbildung 3: Stringplan vom 13.01.2026

## Eingriffsregelung

Es handelt sich aktuell um eine Ackerfläche. Ständer der Module werden in den Boden gerammt. Fundamente werden nicht benötigt. Die Eingriffe (20 m<sup>2</sup> Versiegelung Trafo, 403 m<sup>2</sup> Schotterfläche, 22.280 m<sup>2</sup> mit Modulen überstellt) sind auf der Fläche durch Grünland und Hecke (auf 628 m<sup>2</sup>) ausgeglichen.

Auf einer Fläche von 6.687 m<sup>2</sup> wird zusätzlich Grünland im Osten eingesät (außerhalb der Zaunanlage). Auch wird freie Grünlandfläche für die bestehende Gasleitung und den geplanten Autobahnausbau freigehalten.

Es findet daher eine Überkompensation von 29.720 ökologischen Wertpunkten (nach LANUK 2025) statt.

Kriterien der Grünlandesaat und Pflege: Regioesaat 30 % Kräuter, ohne Düngung, Pflanzenschutz oder Umbruch; 1-2 Mahdgänge pro Jahr mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung mit 0,2 Großvieheinheiten/ha und ggf. Nachmahd.

Heckenanpflanzung: standortheimische, freiwachsende 3-reihige Hecke mit mind. 5 m Breite; Pflanzqualität: 2-3x verpflanzt, 50-80 cm + Heister; 8 verschiedene Gehölzarten; 1/3 davon dornig.

## Artenschutz

### V<sub>ART</sub>1: BAUZEITENBESCHRÄNKUNG

Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen ist der Beginn sämtlicher Bautätigkeiten (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen) zur Errichtung der PV-FFA außerhalb des Zeitraums zwischen dem 01. März und 30. September eines Jahres vorzunehmen. Dieser Zeitraum berücksichtigt die Kernbrutzeiten und deckt ein mögliches Vorkommen von Gehölz-/Bodenbrütern ab. Sollte die Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich sein, sind die Fläche und die angrenzenden Gehölze und Waldbereiche alternativ kurz vor Baubeginn und Baustelleneinrichtung durch eine/n Ornithologin/en zu begehen und von dieser/m freizugeben. In diesem Fall ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der uNB vorzunehmen.

Abbildung 4: Bauzeitenbeschränkung: Auszug aus dem Artenschutzbeitrag vom 22.01.2026

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahme V<sub>ART</sub>1 „Bauzeitenbeschränkung“ der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Die jeweilige lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Abbildung 5: Ergebnis des Artenschutzbeitrages: Auszug aus dem Artenschutzbeitrag vom 22.01.2026

## Lärmemissionen

Eine Bauzeitenpause (Wochenende oder nicht vorhersehbares niederschlagsreiches Wetter) soll in der Brutzeit (besonders bei lärmintensiven Arbeiten) vermieden werden:

„Die Rammarbeiten werden innerhalb von 2 Wochen abgeschlossen sein, in denen es nicht zu Bauzeitenunterbrechungen kommen wird. Sobald die Fläche gerammt ist, waren wir ja so verblieben, dass eine Wiederbesiedelung durch Bodenbrüter aufgrund der bestehenden vertikalen Strukturen sehr unwahrscheinlich ist.“ (ANUMA 2026)

Die **Untere Jagdbehörde (UJB)** ist eingebunden und noch in Prüfung. Genaueres wird am Beiratstermin berichtet.

Die **Untere Wasserbehörde** hat mit Auflagen am 20.01.2026 zugestimmt.

## Befreiungsvoraussetzungen

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dies belegt sich durch § 2 EEG 2023: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ (§ 2 EEG 2023)

Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen gem. Landschaftsplan Nr. 2 ist erforderlich und wird seitens der UNB in Aussicht gestellt.

Fachbereichsleiter

Sachgebietsleiter

Sachbearbeiter /in

---

---

---

Datum

Datum

Datum

---

---

---

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

---